

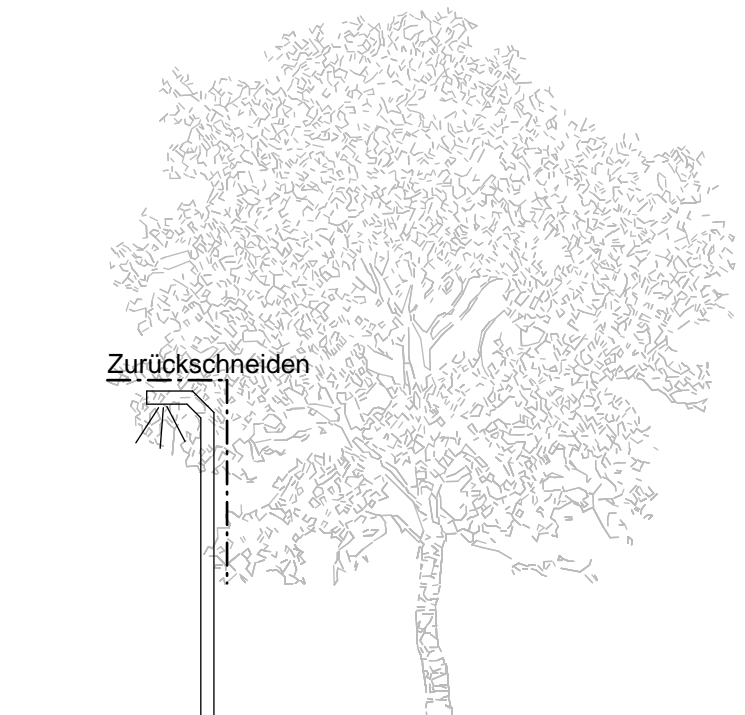
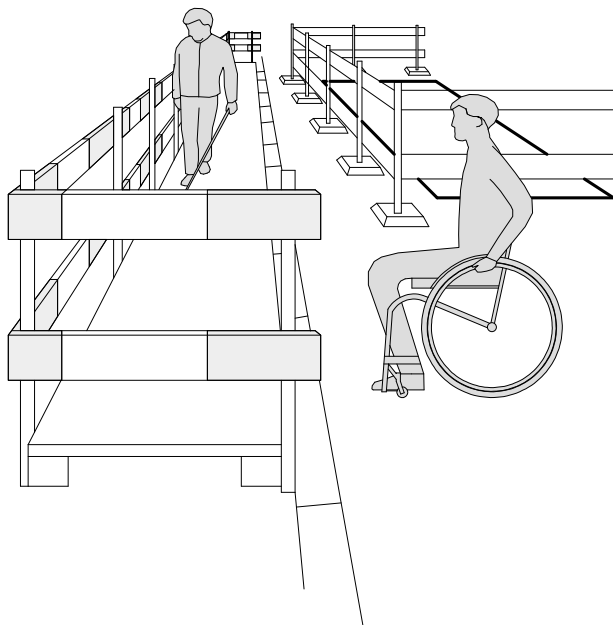
A524 Baustellen und Unterhalt

08/2018 Gemäss Norm SN 640 075 Ziffer 28, Anhang 16

Baustellen (Anhang 16)

In Ergänzung zu den Angaben gemäss SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrasse" sind folgende Anforderungen an die Sicherheit von Baustellen zu erfüllen.

- Abschränkungen sind kontrastreich und ertastbar zu gestalten. Die Höhe der Unterkante der unteren Querlatte beträgt maximal 0.30 m (siehe Arbeitsblatt A505 "Lichte Höhe")
- Die Sicherung des Baustellenbereichs ist lückenlos zu gewährleisten. Wird die Absperrung temporär entfernt, z.B. zur Anlieferung, muss die Sicherheit mit Personal gewährleistet werden.
- Gerüste, Tafeln, Schilder und weitere Baustelleneinrichtungen müssen die Anforderung gemäss Ziffer 10.1 erfüllen (siehe Arbeitsblatt A522 "Möblierungselemente")
- Temporäre Wegführungen müssen stufenlos, durchgehend mit Fahrhilfen befahrbar und die Wegbegrenzung beidseitig mit dem Blindenstock ertastbar sein.
- Die Abgrenzung zwischen temporären Gehflächen und Fahrbahnen muss durchgehend gewährleistet sein, auch bei Querungen.
- Temporäre Gehflächen sind ausreichend gross zu dimensionieren, sodass Richtungsänderungen und Begegnungen auch mit Fahrhilfen möglich sind. (siehe Arbeitsblatt A512 "Breite der Gehfläche")
- Installationskabel sind so abzudecken, dass sie mit Rollstühlen überfahren werden können (Neigung der Abdeckung $\leq 18\%$)
- Für temporär aufgehobene rollstuhlgerechte Parkfelder ist ein Ersatz in der Nähe anzubieten und zu kennzeichnen.



Unterhalt (Ziffer 28)

Zur Gewährleistung der taktilen Information sind taktil-visuelle Markierungen, insbesondere bei Ausführung in Kaltplastik zu erneuern, wenn die Relieffhöhe gemäss SN 640 852 [8] und der Kontrast nicht mehr erfüllt ist.

Zur Gewährleistung der Befahrbarkeit, Begehbarkeit und Rutschsicherheit von Belägen sind regelmässiger Unterhalt und Reinigung der Beläge erforderlich, insbesondere von wassergebundenen Deckschichten, Pflästerungen und Plattendecken.

Pflanzen, die zu einer Beeinträchtigung des Lichtraums gemäss Anhang Ziffer 5, und Abschattung der Beleuchtung führen, müssen zurückgeschnitten werden.